

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pullach i. Isartal

Sitzungsdatum: Dienstag, 28.11.2023
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 21:32 Uhr
Ort: im großen Saal des Bürgerhauses

Erste Bürgermeisterin

Susanna Tausendfreund

Mitglieder des Gemeinderates

Dr. Peter Bekk
Christine Eisenmann
Uwe Eisenmann
Renate Grasse
Verena Hanny
Angelika Metz
Dr. Andreas Most
Fabian Müller-Klug
Holger Ptacek
Dr. Michael Reich kommt um 23:14 Uhr
Benno Schroeder
Johannes Schuster
Marianne Stöhr
Reinhard Vennekold
Caroline Voit kommt um 19:12 Uhr
Sebastian Westenthanner
Cornelia Zechmeister kommt um 19:45 Uhr

Schriftführer/in

Jürgen Schröter Schriftführung

Verwaltung

Birgit Haschka
Heinrich Klein
Peter Kotzur
Karin Meißner
Bernhard Ruckerl
André Schneider
Andreas Weber
Jürgen Weiß

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Dr. Alexander Betz entschuldigt
Dr. Florian Gering entschuldigt

Michael Schönlein

entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Gemeinderatsmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nach Art. 47 Abs. 2 GO
- 2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24.10.2023 und des Finanz- und Personalausschusses vom 07.11.2023
- 4 Bürgerfragestunde
- 5 Jugendfreizeitstätte; Neubau: Grundstücksaufteilung und Arbeitsergebnis Vorentwurfsplanung
- 6 Jugendfreizeitstätte; Neubau: VgV-Verfahren Architektenleistung Freianlagen
- 7 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Jugendfreizeitstätte, Skater- und Streetball-Anlage" im Bereich der Margarethenstraße für das gemeindeeigene Anwesen mit der Flurnummer 131 (Teilfläche) nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB);
 1. Änderung der Bezeichnung
 2. Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs um weitere Flächenanteile des Flurstücks 131 und um das Flurstück 131/7
 3. Änderung der städtebaulichen Zielstellung
- 8 Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Jugendfreizeitstätte, Skater- und Streetball-Anlage" im Bereich der Margarethenstraße für das gemeindeeigene Anwesen mit der Flurstücknummer 131 (Teilfläche) nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
 1. Änderung der Bezeichnung
 2. Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches um das gesamte Flurstück 131 und die Flurstücke 126 und 131/7
 3. Änderung der städtebaulichen Zielstellung
- 9 Erste Hilfe durch die Freiwillige Feuerwehr; Zustimmung zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr als rettungsdienstliches Einsatzmittel
- 10 Haushalt 2024: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2024: Übersicht der Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge und Spenden 2024, Beteiligungsbericht 2023
- 11 Innovative Energie für Pullach GmbH (IEP): Jahresabschluss 2022
- 12 Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH: Jahresabschluss 2022
- 13 Bürgerhaus Pullach: Änderung der Entgeltordnung und der Benutzungsordnung
- 14 Bürgerhaus Pullach: Umbau der Anrichteküche nördlich des Foyers in zwei Büroräume
- 15 Grundschule; Aufstockung und Sanierung: Ergebnis des zweistufigen VgV-Verfahrens; Vergabe der Architektenleistung

- 16** Reinigung Gebäude; Vergabe von Reinigungsleistungen für gemeindliche Liegenschaften
- 17** Trafostationen: Neuerrichtung einer Trafostation im Bereich des Parkplatzes an der Kreuzeckstraße (Wöllnerplatz); Standortgenehmigung
- 18** Habenschadenstraße 8; Beauftragung denkmalpflegerisches Vorprojekt Firma monumentconsult / Workshop zum Projektleitfaden
- 19** Charlotte-Dessecker-Bücherei: Neufassung der Benutzungssatzung
- 20** Charlotte-Dessecker-Bücherei: Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung
- 21** Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 22** Allgemeine Bekanntgaben
- 23** Gemeinderatsfragestunde

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Gemeinderatsmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nach Art. 47 Abs. 2 GO

Die Erste Bürgermeisterin Frau Susanna Tausendfreund begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nach Art. 47 Abs. 2 GO.

TOP 2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung

Auf Grund des Antrags von GR Schroeder schlägt Frau Bürgermeisterin Tausendfreund eine Änderung der Tagesordnung vor. Es soll der TOP 9 (Erste Hilfe durch die Freiwillige Feuerwehr; Zustimmung zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr als rettungsdienstliches Einsatzmittel) im Anschluss an TOP 4 (Bürgerfragestunde) durch das Gremium behandelt werden.

Das Gremium genehmigt die geänderte öffentliche Tagesordnung.

TOP 3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24.10.2023 und des Finanz- und Personalausschusses vom 07.11.2023

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 24.10.2023 und des Finanz- und Personalausschusses vom 07.11.2023.

TOP 4 Bürgerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 5 Jugendfreizeitstätte; Neubau: Grundstücksaufteilung und Arbeitsergebnis Vorentwurfsplanung

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Grundstücksaufteilung, Stand 10.10. und 13.11.2023, auf dem Grundstück an der Margarethenstraße Flur-Nr. 131 für das Gebäude der Jugendfreizeitstätte und für die Sportanlagen zu (ANLAGE 1).

Dem Arbeitsergebnis der überarbeiteten Vorentwurfsplanung für den Neubau der Jugendfreizeitstätte des Architekturbüros Jesse Hofmayr Werner Architekten BDA (Stand 13.11.2023) wird zugestimmt (ANLAGE 2).

Der Planung mit zusätzlichen Flächen für die Gemeinde Pullach im Erd- und Untergeschoss sowie den Räumen für den Sportverein im Untergeschoss wird zugestimmt.

Gemäß der Grobkostenschätzung (Stand 13.11.2023) betragen die Gesamtkosten inkl. der Erneuerung der Sportanlagen rund 12.526.000,00 € (brutto).

Die erforderlichen Haushaltsmittel, u.a. die Mehrkosten für die Sportanlagen, werden in der Haushaltsplanung vorgesehen.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 7

TOP 6 Jugendfreizeitstätte; Neubau: VgV-Verfahren Architektenleistung Freianlagen

Beschluss:

Die Vergabe der Planungsleistungen Freianlagen für den Neubau der Jugendfreizeitstätte, der Sportanlagen und der Fahrradabstellanlage an der Margarethenstraße wird als zweistufiges Verhandlungsverfahren nach VgV mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt.

Der Vergabevorschlag nach Auswertung des zweistufigen Verhandlungsverfahrens nach VgV ist ein verwaltungstechnischer Akt anhand der noch zu beschließenden Kriterien ohne Beteiligung eines Gremiums.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 3

TOP 7 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Jugendfreizeitstätte, Skater- und Streetball-Anlage" im Bereich der Margarethenstraße für das gemeindeeigene Anwesen mit der Flurnummer 131 (Teilfläche) nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB);
1. Änderung der Bezeichnung
2. Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs um weitere Flächenanteile des Flurstücks 131 und um das Flurstück 131/7
3. Änderung der städtebaulichen Zielstellung

Beschluss:

- 1) Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 wird unter folgender Bezeichnung geführt:
Sport- und Jugendfreizeitanlagen an der Margarethenstraße
- 2) Der räumliche Geltungsbereich wird nach Osten und Süden um weitere Flächenanteile des Flurstücks 131 (tlw.) und um das Flurstück 131/7 erweitert und ist im Lageplan mit der Bezeichnung „Plan-Nr. 42-01 vom 12.06.2023 (Anlage 1) dargestellt. Der Lageplan wird Bestandteil des Beschlusses.
- 3) Die Städtebauliche Zielstellung wird geändert und lautet:
Auf den gemeindeeigenen Grundstücken an der Margarethenstraße (Teilfläche aus Fl.-Nr. 131 und Flurstück 131/7) plant die Gemeinde Pullach i. Isartal die Errichtung eines Gebäudes für die Jugendfreizeitstätte mit einer Skater- und Streetball-Anlage und bezieht den bestehenden Trainingsplatz und den Bolzplatz mit in die Bauleitplanung ein. Die Jugendfreizeitstätte wird im nordwestlichen Bereich des Grundstücks verortet und soll über eine nicht-öffentliche Erschließungsstraße parallel zur Bahnlinie im Westen erschlossen werden. Die Trainingsfläche und der Bolzplatz sollen künftig so ausgebaut werden, dass eine ganzjährige Bespielbarkeit möglich wird. Die Bauleitplanung soll die immissionsschutzrechtlichen Erfordernisse sicherstellen.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 1

GRin C. Eisenmann gibt zu Protokoll, dass die Fraktion der CSU nach dem vorangegangenen Beschluss zu TOP 6 ö die weiteren Planungs- und Umsetzungsschritte zum Bau mittragen wird.

TOP 8	Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Jugendfreizeitstätte, Skater- und Streetball-Anlage“ im Bereich der Margarethenstraße für das gemeindeeigene Anwesen mit der Flurstücknummer 131 (Teilfläche) nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); 1. Änderung der Bezeichnung 2. Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches um das gesamte Flurstück 131 und die Flurstücke 126 und 131/7 3. Änderung der städtebaulichen Zielstellung
--------------	---

Beschluss:

- 1) Die Änderung des Flächennutzungsplans wird unter folgender Bezeichnung geführt:
Flächennutzungsplanänderung an der Margarethenstraße für die gemeindeeigenen Grundstücke mit den Flurstücknummern 126, 131 und 131/7.
- 2) Der räumliche Geltungsbereich wird erweitert, umfasst die Flurstücke 126, 131 und 131/7 und ist im Lageplan mit der Bezeichnung „Plan-Nr.: 42-02 vom 12.06.2023“ (Anlage 1) dargestellt. Der Lageplan wird Bestandteil des Beschlusses.
- 3) Es wird folgende Städtebauliche Zielstellung beschlossen:

Auf den gemeindeeigenen Grundstücken an der Margarethenstraße (Fl.-Nr. 126, 131 und 131/7) plant die Gemeinde Pullach i. Isartal die Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit der Änderung ist beabsichtigt, anstelle der bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Grünfläche (mit der Zweckbestimmung Sport-, Bolz- und Spielfeld) zwei Gemeinbedarfsflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen darzustellen. Das bisher auf der Grünfläche dargestellte große Feldgehölz soll nun als Waldfläche ausgewiesen werden.

Bereich a) erstreckt sich auf einen Teilbereich des Flurstückes 131 sowie das Flurstück 131/7 und liegt nördlich der Margarethenstraße zwischen der Bahnlinie im Westen und dem Waldsaum im Osten.

- Hier ist die Errichtung eines Gebäudes für die Jugendfreizeitstätte mit einer Skater- und Streetball-Anlage geplant. Der bestehende Trainings- und Bolzplatz wird mit in die Bauleitplanung einbezogen. Die Jugendfreizeitstätte wird im nordwestlichen Bereich des Grundstücks verortet und soll parallel zur Bahnlinie erschlossen werden.
- Der Bereich soll in eine Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen Jugendfreizeitanlagen, Sport-, Bolz- und Spielfeld geändert werden.

Bereich b) erstreckt sich auf einen Teilbereich des Flurstückes 131 und das Flurstück 126 und liegt nördlich der Margarethenstraße zwischen dem Bereich a) im Westen und der Begrenzungsmauer des Geländes des Bundesnachrichtendienstes im Osten.

- Neben der vorhandenen Waldfläche (bisher als Feldgehölz dargestellt) befindet sich hier eine (provisorisch) im Bestand vorhandene Kinderbetreuungseinrichtung (hier: Kinderhaus Mäuseburg). Die Kinderbetreuungseinrichtung soll dauerhaft gesichert und die Waldfläche unverändert erhalten werden. Nördlich der Kinderbetreuungseinrichtung und östlich der Waldfläche sollen Flächen für Sport- und Spielanlagen ermöglicht werden.

- Der Bereich soll in eine Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen Kinderbetreuungseinrichtungen, Sport- und Spielplatz sowie Waldfläche geändert werden.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 1

(ohne GR Westenthanner)

TOP 9	Erste Hilfe durch die Freiwillige Feuerwehr; Zustimmung zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr als rettungsdienstliches Einsatzmittel
--------------	--

Beschluss:

Die Gemeinde Pullach i. Isartal stimmt dem Einsatz ihrer gemeindlichen Freiwilligen Feuerwehr Pullach i. Isartal als Einsatzmittel im Sinne von § 4 Satz 3 AVBayRDG zu, soweit aufgrund des Einsatzstichwortes unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Patienten / der Patientin besteht und dringend Erste Hilfe erforderlich ist.

Ersatzansprüche nach Art. 9 BayFwG werden für diese Fälle entsprechend gewährt.

Die Erste Bürgermeisterin o.V.i.A. wird ermächtigt, die entsprechende Zustimmungserklärung gemäß Ziffer 4.7 Satz 2 VollzBekBayFwG gegenüber dem Landratsamt abzugeben.

Einstimmig beschlossen: Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0

(ohne GRin Zechmeister)

TOP 10	Haushalt 2024: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2024: Übersicht der Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge und Spenden 2024, Beteiligungsbericht 2023
---------------	---

GRin C. Eisenmann beantragt im Namen der Fraktion der CSU eine Vertagung der Beschlussfassung über den Haushalt 2024 auf die Sitzung des Gemeinderates am 30. Januar 2024.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 9 (abgelehnt)

Über den bisherigen Beschlussvorschlag wird anschließend im Gesamten abgestimmt.

Beschluss:

1. Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Pullach i. Isartal folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit..... 85.980.100 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit..... 47.314.400 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	160 v.H.
	b) für die Grundstücke (B)	225 v.H.
2. Gewerbesteuer		260 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Pullach i. Isartal, den (Datum der Ausfertigung)

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

2. Der **Haushaltsplan** 2024 gemäß § 2 Abs. 1 KommHV, bestehend aus dem Gesamtplan, den Einzelplänen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts, den Sammelnachweisen, sowie dem Stellenplan für die Beamten und Arbeitnehmer, wird beschlossen.
3. Der Gemeinderat stimmt den **Anlagen zum Haushaltsplan** gemäß § 2 Abs. 2 KommHV zu, bestehend aus dem Vorbericht, dem voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen, dem Verzeichnis der Deckungsringe, dem Finanzplan mit dem zugrunde

liegenden Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027 sowie der Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen.

4. Der Gemeinderat stimmt der im Finanz- und Personalausschuss vorberatenen und mit dem Haushaltsplan vorgelegten Übersicht zu den Ausgaben für **Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge und Spenden** zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die darin aufgelisteten Zahlungen zu leisten.
5. Der Gemeinderat nimmt den mit dem Haushaltsplan vorgelegten **Beteiligungsbericht** gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 GO und die Wirtschaftslage der eigenen Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 KommHV (vgl. Seiten 421 bis 448) zur Kenntnis.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, Unstimmigkeiten im Wortlaut oder bei Zahlen zu bereinigen und sonstige Mängel im Endausdruck des Haushaltsplans zu beseitigen.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 6

TOP 11 Innovative Energie für Pullach GmbH (IEP): Jahresabschluss 2022

Beschluss:

1. Der Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden der Innovative Energie für Pullach GmbH (IEP) Herrn Dr. Andreas Most sowie die Prüfungsunterlagen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bbh zum Jahresabschluss 2022 werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der IEP die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Jahr 2022 gemäß der rechtlichen Vorgaben zu beschließen.

Einstimmig beschlossen: Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0

TOP 12 Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH: Jahresabschluss 2022
--

Beschluss:

1. Der Bericht der Aufsichtsratsvorsitzenden der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH Frau Susanna Tausendfreund, der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und das Testat durch den VdW für das Geschäftsjahr 2022 werden zur Kenntnis genommen. Die Vorlage der Unterlagen dient der Unterrichtung des Gemeinderats.
2. Die Erste Bürgermeisterin o. V. i. A. werden in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Jahr 2022 gemäß der rechtlichen Vorgaben entscheiden.

Einstimmig beschlossen: Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0

TOP 13 Bürgerhaus Pullach: Änderung der Entgeltordnung und der Benutzungsordnung

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte „Fünfte Änderung der Entgeltordnung für das Bürgerhaus Pullach“.
2. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte „Erste Änderung der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Pullach“.

Einstimmig beschlossen: Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0

TOP 14	Bürgerhaus Pullach: Umbau der Anrichteküche nördlich des Foyers in zwei Büroräume
---------------	--

GRin Zechmeister stellt den Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung über den Umbau der Anrichteküche im Bürgerhaus bis zur Neuvergabe der Verpachtung.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 12 (abgelehnt)

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Umbau der Anrichteküche in zwei Büroräume für die Mitarbeitenden des Bürgerhauses zu.

Die nötigen Mittel in Höhe von ca. 65.000,- € sind im Haushaltsentwurf 2024 vorgesehen.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 2

TOP 15	Grundschule; Aufstockung und Sanierung: Ergebnis des zweistufigen VgV-Verfahrens; Vergabe der Architektenleistung
---------------	--

Beschluss:

Die IPROconsult GmbH, Niederlassung Geretsried, wird mit der Planung der Aufstockung und Sanierung der Grundschule in Pullach beauftragt.

Die Beauftragung erfolgt nach einer Einspruchsfrist von 10 Kalendertagen nach Information der Bieter über die Zuschlagsentscheidung bei elektronischer Versendung.

Die Vergabe der Architektenleistung an die IPROconsult GmbH entspricht dem Ergebnis des vorangegangenen europaweiten zweistufigen Vergabeverfahrens nach VgV mit Teilnahmewettbewerb.

Das Auswahlgremium beschloss am 13.11.2023 nach der Auswertung der Erstante und der Bietergespräche, die IPROconsult GmbH für die Beauftragung der Planungsleistung (Lph 1-9) dem Gemeinderat zu empfehlen. Der Vergabevorschlag nach Auswertung des Verhandlungsverfahrens nach VgV ist ein verwaltungstechnischer Akt anhand der Kriterien (ANLAGE 1)

Der Architektenvertrag wurde in der Gemeinderatssitzung am 25.07.2023 bereits vorgelegt und wird an die IPROconsult GmbH angepasst:

Gesamtkosten bei derzeitigen Vorgaben einschließlich Umsatzsteuer: 5,7 Mio. €
Stufenweise Beauftragung der Leistungsphasen 1-9

Aufstockung und Sanierung der Grundschule

- Honorarzone nach § 35 und Anlage 10.2 HOAI 2021: III Basissatz
- Anrechenbare Kosten für mitzuverarbeitende Bausubstanz, pauschal: 60.000,00 €
- Kein Zu- oder Abschlag
- Umbauzuschlag 20 %
- Besondere Leistungen: LPH 2: 0,00 €; LPH 3, 4, 8: je 500,00 €
- Nebenkosten 3,00 %

Einstimmig beschlossen: Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0

TOP 16 Reinigung Gebäude; Vergabe von Reinigungsleistungen für gemeindliche Liegenschaften
--

Auf Grund des Antrags von GRin C. Eisenmann zum Anfügen des Preisspiegels bei der Vergabe der Reinigungsleistungen wird die entsprechende Zusammenfassung von der Abt. Bautechnik erarbeitet und im Ratsinformationssystem dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Die Leistungen für die wiederkehrenden Gebäudereinigungsarbeiten der Unterhaltsreinigung (UR) und Grundreinigung (GR) werden nach einer beschränkten Ausschreibung wie folgt vergeben:

Verfahren 1 (Rathaus, Hort im Rathaus, Kinderhort Lummerland):

Die Firma A. Greitner Gebäudereinigung + Service GmbH wird mit den Gebäudereinigungsarbeiten der Unterhalts- und Grundreinigung der Gemeinde Pullach i. Isartal für das Verfahren 1 ab dem 01.01.2024 beauftragt.

Bei der Beauftragung handelt es sich um einen 1-Jahres-Reinigungsvertrag, mit Verlängerung um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens bis 30.06.2024 schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag endet in jedem Fall automatisch am 31.12.2025, es bedarf keiner gesonderten Kündigung.

Der Auftragswert des Reinigungsvertrages beträgt für ein Jahr/ Gesamtjahrespreis brutto (inkl.19% MwSt.) von 88.704,44 € bzw. 71.850,60 € netto. Die Jahreskosten für die Rathausreinigung betragen 48.481,50 €, den Kinderhort Lummerland (Rathaus) 3.443,74 € und den Kinderhort Lummerland 22.616,29 €.

Im Haushalt für 2024 sind auf der Haushaltsstelle 0.0600.5430 Rathaus insgesamt 110.000 € angesetzt, auf der HH 0.4648.5430 insgesamt 50.000 € angesetzt. In dem Ansatz ist neben der Gesamtjahresleistung der UR und GR auch die Beschaffung des Verbrauchsmaterials für die Reinigung sowie die Glasreinigung enthalten.

Verfahren 2 (Mittelschule, Mittagsbetreuung Mittelschule, Grundschule Schusterbau, Hort Schusterbau):

Die Firma SLR-Gebäudereinigung wird mit den Gebäudereinigungsarbeiten der Unterhalts- und Grundreinigung der Gemeinde Pullach i. Isartal für das Verfahren 2 ab dem 01.01.2024 beauftragt.

Bei der Beauftragung handelt es sich um einen 1-Jahres-Reinigungsvertrag, mit Verlängerung um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens bis 30.06.2024 schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag endet in jedem Fall automatisch am 31.12.2025, es bedarf keiner gesonderten Kündigung.

Der Auftragswert des Reinigungsvertrages beträgt für ein Jahr/ Gesamtjahrespreis brutto (inkl.19% MwSt.) von 112.856,03 € bzw. 94.836,99 € netto. Die Jahreskosten für die Mittelschule betragen 80.971,71 €, den Kinderhort Lummerland (Schusterbau) 3.270,95 € und die Grundschule (Schusterbau) 10.594,33 €.

Im Haushalt für 2024 sind auf der Haushaltsstelle 0.2130.5430 Mittelschule 150.000 € angesetzt, auf der HH 0.4648.5430 insgesamt 50.000 €, auf der HH 0.2110.5430 85.000 € angesetzt. In dem Ansatz ist neben der Gesamtjahresleistung der UR- und GR auch die Beschaffung des Verbrauchsmaterials für die Reinigung sowie die Glasreinigung enthalten.

Verfahren 3 (Musikschule, VHS in der Musikschule, Grundschule in der Musikschule, Mittagsbetreuung Grundschule, Pfadfinder, Jugendfreizeit):

Die Firma A. Greitner Gebäudereinigung + Service GmbH wird mit den Gebäudereinigungsarbeiten der Unterhalts- und Grundreinigung der Gemeinde Pullach i. Isartal für das Verfahren 2 ab dem 01.01.2024 beauftragt.

Bei der Beauftragung handelt es sich um einen 1-Jahres-Reinigungsvertrag, mit Verlängerung um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens bis 30.06.2024 schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag endet in jedem Fall automatisch am 31.12.2025, es bedarf keiner gesonderten Kündigung.

Der Auftragswert des Reinigungsvertrages beträgt für ein Jahr/ Gesamtjahrespreis brutto (inkl.19% MwSt.) von 95.246,71 €, bzw. 80.039,24 € netto. Die Jahreskosten für die Musikschule betragen 10.944,21 €, für die Pfadfinder (Rathaus) 741,71 €, für die Jugendfreizeitstätte 7.222,11 €, für die VHS (Grundschule) 1791,81 €, für die VHS (Musikschule) 1.550,84 €, für die Grundschule 50.978,46 € und für die Mittagsbetreuung (Grundschule) 6.810,11 €.

Im Haushalt für 2024 sind auf der Haushaltsstelle 0.3330.5430 Musikschule 18.000 € angesetzt, auf der HH 0.4602.5430 Pfadfinder insgesamt 2.000 €, auf der HH 0.4601.5430 Jugendfreizeit 12.000 €, auf der HH 0.3501.5430 insgesamt 50.000 €, auf der HH 0.2110.5430 insgesamt 85.000 €, auf der HH 0.2111.5430 Mittagsbetreuung Grundschule insgesamt 10.000 € angesetzt. In dem Ansatz ist neben der Gesamtjahresleistung der UR- und GR auch die Beschaffung des Verbrauchsmaterials für die Reinigung sowie die Glasreinigung enthalten.

Einstimmig beschlossen: Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0

TOP 17 Trafostationen: Neuerrichtung einer Trafostation im Bereich des Parkplatzes an der Kreuzeckstraße (Wöllnerplatz); Standortgenehmigung
--

GRin C. Eisenmann beantragt eine getrennte Abstimmung über den Standort der Trafostation (Abs. 2 des Beschlussvorschlags).

Beschluss Abs. 2:

... Für die Errichtung der Station entfallen zwei bestehende öffentliche Parkplätze. Des Weiteren muss ein Straßenbeleuchtungsmast versetzt werden. ...

Abstimmung: Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 6

Beschluss Abs. 1 und 3

Zur Sicherstellung der Stromversorgung im Bereich der Kreuzeckstraße wird der Errichtung einer Trafostation und der Verlegung von zwei Erdkabeln auf der Fl. Nr. 442/5 Gemarkung Pullach i. Isartal zugestimmt.

Für den Trafo sowie für jedes der Kabel ist die Bestellung je einer beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Stromnetz Pullach GmbH erforderlich (ANLAGE 3+4). Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeiten der Kabel werden von der Stromnetz Pullach GmbH übernommen. Für den Trafo wird für die Benutzung des Grundstücks sowie die Bestellung der Dienstbarkeit eine Vergütung in Höhe von 2.000 € vereinbart. Die Erste Bürgermeisterin Susanna Tausendfreund o.V.i.A. wird ermächtigt, die Bestellung der Dienstbarkeiten (ANLAGE 2-4) zu veranlassen.

...

Die Kosten für die Baumaßnahme trägt die Stromnetz Pullach GmbH.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0

TOP 18 Habenschadenstraße 8; Beauftragung denkmalpflegerisches Vorprojekt Firma monumentconsult / Workshop zum Projektleitfaden
--

Beschluss:

1. Das denkmalgeschützte Wohn- und Geschäftshaus in der Habenschadenstraße 8 wird im Rahmen eines denkmalpflegerischen Vorprojekts untersucht, um hieraus die erforderlichen Erkenntnisse zu gewinnen, welche als Grundlage zur Erarbeitung eines Nutzungs- und Instandsetzungskonzepts grundlegend sind.
2. Die auf denkmalgeschützte Bausubstanz spezialisierte Firma monumentconsult GmbH aus Isen wird auf Grundlage ihres Angebots vom 03.11.2023 (ANLAGE 1 und ANLAGE 2) mit der Durchführung des denkmalpflegerischen Vorprojekts beauftragt.
3. Der mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.07.2023 beauftragte Workshop wird Baustein und erforderlicher Bestandteil des denkmalpflegerischen Vorprojekts zur Erarbeitung eines Nutzungs- und Instandsetzungskonzepts für das Gebäude. Für diesen Workshop wird ein fester Teilnehmerkreis vorgesehen. Dieser feste Teilnehmerkreis besteht aus der Ersten Bürgermeisterin, den Mitgliedern des Bauausschusses und den beteiligten Verwaltungsmitarbeitenden. Am Workshop sollen nach Bedarf auch weitere Fachleute, z.B. der Gebietsreferent des Landesdenkmalamtes oder auf historische Bauten spezialisierte Architekten, beteiligt werden können. Die Durchführung des Workshops ist für den Zeitraum Ende April/Anfang Mai 2024 vorgesehen.
4. Folgende weitere Verfahrensschritte werden zur Kenntnis genommen:
 - a.) Die Verwaltung wird im Vorfeld zum Workshop die möglichen Beiträge, Vorschläge und Interessen von Vereinen (z.B. dem Geschichtsforum), der Agenda 21 und den betroffenen Mietern abfragen.
 - b.) Mitglieder des Bauausschusses können von der Ersten Bürgermeisterin beauftragt werden, auf einzelne der genannten Interessensgruppen zuzugehen und die jeweiligen Interessenslagen als Feedback für den Workshop abzufragen.
 - c.) Die Verwaltung wird entsprechend dem Beschluss des Bauausschusses vom 23.10.2023 einen Vorschlag zum Veranstaltungsrahmen unterbreiten, in welchem der Workshop stattfinden soll.
 - d.) Der mögliche Zeitablauf der Entwicklung eines denkmalpflegerischen Vorprojekts in engem Zusammenhang mit dem geplanten Workshop (ANLAGE 3).

Abstimmung: Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 3

TOP 19 Charlotte-Dessecker-Bücherei: Neufassung der Benutzungssatzung

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt die Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Benutzung der Charlotte-Dessecker-Bücherei. Der Satzungstext liegt als Anlage 1 bei.

Einstimmig beschlossen: Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0

(ohne GRin Grasse)

TOP 20 Charlotte-Dessecker-Bücherei: Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt die Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Charlotte-Dessecker-Bücherei. Der Satzungstext liegt als Anlage 1 bei.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 1

(ohne GRin Grasse)

TOP 21 Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

Aus den vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates erfolgten folgende Bekanntmachungen:

GR 24.10.2023:

Personalangelegenheiten; Einstellung einer Leitung für den Bereich Planen, Bauen und Umwelt

Herr Ludwig wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt, voraussichtlich zum 01.04.2024, zur Leitung des Bereichs Planen, Bauen und Umwelt eingestellt.

GR 06.11.2023:

Beteiligungsmanagement - Gewährung eines Gesellschafterdarlehens an die IEP GmbH für die Umsetzung der PV-Initiative

1. Die Gemeinde Pullach i. Isartal gewährt der Innovative Energie für Pullach (IEP) GmbH ein Gesellschafterdarlehen - Darlehensbetrag: 1.500.000,00 Euro.
2. Die Finanzverwaltung wird beauftragt die Darlehensverträge gemäß den beschlossenen Konditionen auszuarbeiten. Die erste Bürgermeisterin Frau Susanna Tausendfreund o. V. i. A. wird ermächtigt, die Darlehensverträge zu den beschlossenen Konditionen mit der IEP, vertreten durch deren Geschäftsführer, Herrn Helmut Mangold, abzuschließen.
3. Der Gemeinderat genehmigt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.000.000,00 EUR auf der Haushaltsstelle 1.8161.9250.

GR 06.11.2023:

Beteiligungsmanagement - Einzahlung in die Kapitalrücklage der IEP GmbH durch Zuführung von Eigenkapital

Der Gemeinderat stimmt der zusätzlichen Einzahlung von Eigenkapital in die Kapitalrücklage der Innovative Energie für Pullach GmbH (IEP) in Höhe von 5.000.000,00 EUR für den Ausbau der Geothermie und des Fernwärmenetzes zu. Der Auszahlungstermin wird kurzfristig mit der Geschäftsführung der IEP vereinbart.

GR 06.11.2023:

Klage der Gemeinde Pullach i. Isartal gegen den Genehmigungsbescheid des Landratsamtes München vom 21.09.2023 zum Antrag auf Baugenehmigung zur Neugenehmigung der Nutzungen innerhalb der Gesamtanlage "Rabenwirt" und "Villa"

Die am 23.10.2023 beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingereichte Klage gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt München, gegen den Genehmigungsbescheid vom 21.09.2023 wird weiter betrieben.

TOP 22 Allgemeine Bekanntgaben

Es erfolgten keine allgemeinen Bekanntgaben.

TOP 23 Gemeinderatsfragestunde

GRin C. Eisenmann schlägt den Mitgliedern des Gemeinderates vor, die Sitzungsgelder der Dezembersitzung des Gemeinderates zu spenden. Dies wurde bereits zu Beginn der Amtsperiode bereits einmal durchgeführt. Sie schlägt konkret die Spende eines oder zweier Bäume als Ersatzpflanzung am Haus am Wiesenweg vor.

Frau Bürgermeisterin Tausendfreund erläutert, dass das Sitzungsgeld haushaltsrechtlich ausbezahlt werden muss und eine direkte Spende deshalb nicht möglich sei. Es steht den Mitgliedern des Gemeinderates jedoch frei, sich für eine Spende zusammen zu schließen.

GRin C. Eisenmann verfasst eine E-Mail an die Mitglieder des Gemeinderates, in denen sie das Anliegen näher erläutert.

Vorsitzende
Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

Schriftführung
Jürgen Schröter



Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Gemeinderat der Gemeinde Pullach im Isartal am 28.11.2023 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit85.980.100 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit47.314.400 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|----------|
| 1. Grundsteuer | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 160 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 225 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 260 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.



Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 11.12.2022 bis 20.12.2023

im Rathaus Pullach (Kämmerei, Zimmer 112) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gem. der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus (Kämmerei, Zimmer 112) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden sowie im Internetauftritt der Gemeinde zur Einsicht bereit liegen.

Pullach i. Isartal, 04.12.2023

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin



Fünfte Änderung der Entgeltordnung für das Bürgerhaus Pullach

vom 30.11.2023

§ 1

Die Entgeltordnung vom 16.08.2012, zuletzt geändert durch die Vierte Änderung der Entgeltordnung für das Bürgerhaus Pullach vom 02.08.2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Ziffer 2 wird in der Aufzählung nach der Zeile „Headset“ folgende Zeile eingefügt:

	€ Betrag netto	€ Betrag brutto
„Instrumentenmikro	20,00	23,50“

2. In § 3 Ziffer 2 werden in der Aufzählung nach der Zeile „Dirigentenpult“ folgende Zeilen eingefügt:

	€ Betrag netto	€ Betrag brutto
„Tanzboden	250,00	297,50
Tanzboden fertig verlegt	350,00	416,50
Podest (Scheren oder Steckfuß)	25,00	29,75“

§ 2

Die Fünfte Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Pullach i. Isartal, den 30.11.2023

Gemeinde Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin



Erste Änderung der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Pullach

vom 30.11.2023

§ 1

Die Benutzungsordnung vom 16.08.2012 wird wie folgt geändert:

In § 2 (Benutzungsverhältnis) wird nach der Ziffer 2 die folgende Ziffer 3 angefügt:

„Die Gemeinde Pullach i. Isartal ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.“

§ 2

Die Erste Änderung der Benutzungsordnung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Pullach i. Isartal, den 30.11.2023

Gemeinde Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin



Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Benutzung der Charlotte-Dessecker-Bücherei

vom 30.11.2023

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung - Aufgabe

Die Charlotte-Dessecker-Bücherei (im Folgenden „Bücherei“ genannt) wird als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO betrieben.

Sie hat die Aufgabe

1. ihre Medienbestände in den Räumen der Bücherei zur Benutzung bereitzustellen,
2. ihre Medienbestände zur Benutzung außerhalb der Bücherei auszuleihen,
3. bibliothekarischer Serviceleistungen (z.B. Fernleihe) und bibliographische Auskünfte zu erteilen.

§ 2 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Bücherei kann von jeder Person nach den satzungsmäßigen Bestimmungen benutzt werden.
- (2) Das Ausleihen von Medien sowie die Nutzung der Online-Angebote ist nach Ausstellung des Büchereiausweises an alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Pullach i. Isartal oder der näheren Umgebung sowie an alle juristischen Personen und Personenvereinigungen mit dem Sitz in Pullach i. Isartal möglich. Das Gleiche gilt für Personen, die zwar nicht in diesem Einzugsbereich wohnen, aber hier nicht nur vorübergehend arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 3 Büchereiausweis

- (1) Der Büchereiausweis wird auf Antrag ausgestellt.
 - Die Benutzungsberechtigung muss von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mit einem gültigen Personalausweis oder einem Reisepass in Verbindung mit einer aktuellen Meldebescheinigung nachgewiesen werden.
 - Wird die Benutzungsberechtigung mit einem in der Gemeinde Pullach i. Isartal bestehenden Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis begründet, so muss zudem ein entsprechender Nachweis des Arbeitgebers oder Ausbildungsträgers vorgelegt werden.
 - Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist zusätzlich die nutzungsberechtigte Person zu benennen.

- Bei Minderjährigen sind zusätzlich die entsprechenden Angaben zur Person der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
 - Änderungen müssen jeweils unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Dokumente angezeigt werden.
- (2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und ggf. die gesetzliche Vertretung erkennen die Regelungen der Büchereisatzung und der damit verbundenen übrigen Bestimmungen mittels Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und geben mit der Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben.
 - (3) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Bücherei.
 - (4) Der Verlust des Büchereiausweises ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzerin und der Benutzer bzw. die gesetzliche Vertretung haftet für jeden Schaden, der durch den Verlust oder Missbrauch des Büchereiausweises entsteht.
 - (5) Die Bücherei speichert die für die Nutzung erforderlichen personenbezogenen Daten. Hierfür gelten die Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Die von den Benutzerinnen oder den Benutzern erhobenen personenbezogenen Daten für die Ausstellung des Büchereiausweises werden, soweit die letzte Ausleihe länger als zwei Jahre zurückliegt, zum 31.12. des Folgejahres gelöscht. Nach diesem Zeitpunkt verliert der Büchereiausweis auch seine Gültigkeit und ist nach Aufforderung an die Bücherei zurückzugeben.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der Website der Gemeinde Pullach i. Isartal bekannt gegeben.

§ 5 Allgemeine Benutzungsregelungen Haus- und Benutzungsordnungen

- (1) Die Ausleihe von Medien der Bücherei ist nur gegen Vorlage des Büchereiausweises möglich.
- (2) Die Gemeinde kann im Rahmen dieser Satzung Haus- und Benutzungsordnungen und Regelungen für den öffentlichen Internetzugang erlassen.
- (3) Solange eine Benutzerin oder ein Benutzer mit der Rückgabe von Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten oder Gebühren nicht entrichtet hat, werden an sie oder ihn grundsätzlich so lange keine weiteren Medien ausgeliehen und die Nutzung der digitalen Angebote ausgeschlossen, bis die Schuld beglichen ist.
- (4) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entlehnten oder zur Einsicht übergebenen bzw. bereitgestellten Medien zu beachten. Dies gilt insbesondere für das Fertigen von Kopien an dem vorhandenen Kopiergerät in der Bücherei. Die Benutzerin oder der Benutzer muss die Bücherei diesbezüglich von jeder Haftung freistellen.

- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftet die oder der jeweilige eingetragene Benutzerin oder Benutzer.
- (6) Benutzerinnen und Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Bücherei zu verständigen und für die Desinfektion der Medien zu sorgen.

§ 6 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist der Medien beträgt grundsätzlich
 - 4 Wochen für Bücher, Sprachkurse, Medienpakete,
 - 2 Wochen für Zeitschriften, Tonträger, Spiele, Tonie-Figuren und Tonie-Boxen,
 - 1 Woche für DVDs.

Die Leihfrist kann sowohl für Teile des Bestandes als auch im Einzelfall verkürzt oder verlängert werden.

- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf der ersten Ausleihe einmal um die in Absatz 1 genannte Frist verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die Fristverlängerung muss rechtzeitig beantragt werden. Im Einzelfall können von dieser Regelung abweichende Ausleihfristen mit Zustimmung der Büchereileitung vereinbart werden.
- (3) Fällt das Ende der Leihfrist auf einen Tag, an dem die Bücherei geschlossen ist, so verlängert sie sich auf den darauffolgenden Öffnungstag der Bücherei.
- (4) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien vor Ablauf der Ausleihfrist an die Bücherei zurückzugeben. Werden diese nicht fristgerecht zurückgegeben, so fallen Versäumnisgebühren nach § 6 der Gebührensatzung an.

§ 7 Ausleihe der Medien, Benutzerpflichten

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, Medien vor Verlassen der Bücherei unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen. Mit der Verbuchung und der Übergabe der Medien an die Benutzerin oder den Benutzer ist der Ausleihvorgang vollzogen. Die Benutzerin oder der Benutzer ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Medien verantwortlich. Hinsichtlich Anzahl und Art der ausgeliehenen Medien sowie der Zeitpunkt der Entleihungen und Rückgaben gelten im Zweifel die Unterlagen der Bücherei.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer kann insgesamt höchstens 29 Medien gleichzeitig ausleihen, davon maximal
 - 6 Comics,
 - 8 Tonträger,
 - 5 Reiseführer,
 - 4 Spiele,
 - 5 DVDs.

Es können insgesamt maximal 5 ausgeliehene Medien vorbestellt werden. Vorbestellte Medien bleiben nur für begrenzte Zeit reserviert.

Medien, die sich nicht im Bestand der Bücherei befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung (LVO) durch die Fernleihe vermittelt werden. Die Benutzerin oder der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt.

Die Anzahl der gleichzeitig je Benutzerin oder je Benutzer entlehbaren Medien kann von der Büchereileitung generell und für bestimmte Mediengruppen begrenzt werden. Diese Beschränkung kann je nach Umständen im Einzelfall von der Büchereileitung weiter eingeschränkt oder erweitert werden. Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen, soweit dies sachlich begründet ist.

- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der ihr oder ihm übergebenen Medien **vor der Ausleihe** auch auf Vollständigkeit zu überprüfen. Etwa vorhandene Schäden oder Mängel sind sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.
- (4) Die Medien müssen sorgfältig behandelt und vor Veränderungen (z. B. Randvermerke oder Unterstreichungen), Beschmutzungen und Beschädigungen geschützt werden. Die Weitergabe von Medien ist nicht gestattet. Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich zu melden.
- (5) Die Benutzerin oder der Benutzer hat entliehene CDs und DVDs auf Fehler, insbesondere Viren, Manipulationen und Schäden, zu überprüfen. Die Bücherei übernimmt keine Haftung für auftretende Schäden an Hard- und Software.
- (6) Für verlorene, beschmutzte oder sonst beschädigte Medien muss die Benutzerin oder der Benutzer, auch wenn ihr oder ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, Ersatz leisten. Dabei steht es im Ermessen der Bücherei, ob Wertersatz in Geld zu leisten, durch die Benutzerin oder den Benutzer selbst oder auf ihre oder seine Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk zu beschaffen ist.
Können beschmutzte oder sonst beschädigte Medien Instand gesetzt werden, muss die Benutzerin oder der Benutzer die Kosten dafür erstatten. Zu ersetzen sind, neben dem Kaufpreis oder dem Zeitwert bzw. den Kosten für Reproduktionen oder Reparaturen, auf Anforderung auch die Kosten für alle Material- und Zeitaufwendungen, die für die ausleihfertige Bearbeitung der Ersatzmedien notwendig sind.
- (7) Gibt die Benutzerin oder der Benutzer die ausgeliehenen Medien nicht termingerecht zurück, ist die Bücherei berechtigt, diese Medien als verloren zu betrachten und Ersatz zu fordern.

§ 8 Verhalten in der Bücherei

- (1) Die baulichen Anlagen, die Ausstattung sowie die bereitgestellten Medien sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer müssen sich so verhalten, dass der Büchereibetrieb weder gestört noch beeinträchtigt oder behindert wird.
- (3) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 9 Benutzung der EDV-Arbeitsplätze in der Bücherei

Für die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze (Nutzung des Internets, Nutzung von CDs und DVDs) gilt:

- (1) (Haftungsausschluss der Bücherei gegenüber den Benutzerinnen oder Benutzern)
Die Bücherei haftet insbesondere nicht für Schäden, die einer Benutzerin oder einem Benutzer entstehen
 - aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihr oder ihm benutzten Medien,
 - durch die Nutzung der Bücherei-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern oder
 - durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet.
- (2) (Gewährleistungsausschluss der Bücherei gegenüber den Benutzerinnen oder Benutzern)
Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr zur Verfügung gestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (3) (Beachtung strafrechtlicher Vorschriften)
Die Benutzerin oder der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzrechtes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.
- (4) (Haftung der Benutzerinnen oder Benutzern)
Die Benutzerin oder der Benutzer verpflichtet sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre oder seine Benutzung der Geräte und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen und bei Weitergabe ihrer oder seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schäden zu übernehmen.
- (5) (Technische Nutzungseinschränkungen)
Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.
- (6) (Organisatorische Nutzungsregelungen)
Zur Benutzung der EDV-Arbeitsplätze ist ein Büchereiausweis, bei Minderjährigen zusätzlich die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten, erforderlich. Die zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen an den Arbeitsplätzen müssen beachtet werden. Diese Beschränkungen usw. sind in den Internet-Benutzerregeln enthalten.
- (7) Die Bücherei hat keinen Einfluss auf die Inhalte von Internetseiten und übernimmt keine Verantwortung für Qualität, Verfügbarkeit und Richtigkeit der Informationen.
- (8) Der Abruf von volksverhetzenden, pornographischen, gewaltverherrlichenden oder -verharmlosenden Seiten sowie von Seiten mit Kennzeichen verfassungswidriger

Organisationen ist unzulässig und unterliegt strengen gesetzlichen Bestimmungen. Dies betrifft auch das Versenden entsprechender Nachrichten per E-Mail.

- (9) Beim Ausdruck von www-Dokumenten sind sämtliche Rechte Dritter (Urheberrecht, Leistungs- und gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen) zu beachten. Die Bücherei haftet nicht für Folgen von Verletzungen der oben genannten Schutzrechte durch die Benutzerinnen und Benutzer der EDV-Arbeitsplätze und von Vertragsverpflichtungen zwischen den Benutzerinnen und Benutzern und den Internet-Dienstleistern.

§ 10 Gebühren

Gebühren, die sich aus der Benutzung der Bücherei ergeben, sind in der „Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Charlotte-Dessecker-Bücherei“ geregelt.

§ 11 Ausschluss

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Satzung, die Haus- und Benutzungsordnungen, die Regelungen für den öffentlich Internetzugang oder Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise, bei schwerem Verstoß auch dauerhaft, von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann der Büchereiausweis eingezogen werden.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses insbesondere wegen einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Bücherei oder der Sicherheit der Medienbestände unzumutbar ist.

§ 12 Haftung der Gemeinde

Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer übernimmt die Gemeinde Pullach i. Isartal keine Haftung. Die Gemeinde Pullach i. Isartal haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die auszuleihenden Medien vor Verlassen der Bücherei an der Verbuchungstheke nicht unaufgefordert vorgelegt oder verbuchen lässt.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Benutzung der Charlotte-Dessecker-Bücherei vom 19.10.2012 außer Kraft.

Pullach i. Isartal, den 30.11.2023

Gemeinde Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin



Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Charlotte-Dessecker-Bücherei

vom 30.11.2023

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebühren- und Auslagenpflicht

Für die Benutzung der Charlotte-Dessecker-Bücherei (im Folgenden „Bücherei“ genannt) erhebt die Gemeinde Pullach i. Isartal Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildige

Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner ist, wer die Bücherei benutzt und Leistungen im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt oder verursacht.

§ 3 Gebühr für einen Büchereiausweis

- (1) Die Erst-Ausstellung eines Büchereiausweises ist gebührenfrei.
- (2) Für die Ausstellung eines Ersatz-Büchereiausweises bei Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro erhoben.

§ 4 Fernleihe

Für die Fernleihe (§ 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung) wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € für jede positiv erledigte Bestellung erhoben. Ausgenommen von der Gebührenerhebung sind Bestellungen, die nachweislich wissenschaftlichen Zwecken oder der Ausbildung dienen.

§ 5 Gebühr für die Benutzung des Kopiergerätes

Die Gebühr für die Benutzung des in der Bücherei aufgestellten Kopiergerätes beträgt je Kopie:

- | | |
|---------------------------|--------|
| 1. DIN A 4 (schwarz/weiß) | 0,50 € |
| 2. DIN A 3 (schwarz/weiß) | 1,00 € |
| 3. DIN A 4 (farbig) | 1,00 € |
| 4. DIN A 3 (farbig) | 2,00 € |

§ 6 Versäumnisgebühren

- (1) Bei Überschreiten der unter § 6 der Benutzungssatzung festgelegten Leihfrist wird, auch ohne ausdrückliche schriftliche Erinnerung, für jeden Tag der nachweisbaren Leihfristüberschreitung eine Versäumnisgebühr erhoben.
- (2) Die Versäumnisgebühr beträgt je Versäumnistag und Medium:

1. für Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	0,20 €
2. für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	0,40 €

höchstens jedoch 10,00 € je Medium.
- (3) Trifft die Benutzerin oder den Benutzer an der Leihfristüberschreitung nachweislich kein Verschulden, werden keine Versäumnisgebühren erhoben. Tage, an denen die Bücherei geschlossen ist, gelten nicht als Versäumnistage.
- (4) Von Kindergärten, Schulen, Altenheimen und Dienststellen der Gemeinde wird keine Versäumnisgebühr erhoben.
- (5) Versäumnisgebühren können beigetrieben werden.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen
 1. im Falle des § 3 Abs. 2 mit Ausstellung des Ersatzausweises,
 2. im Falle des § 4 mit der Bereitstellung des über die Fernleihe bereitgestellten Mediums, unabhängig davon, ob die Benutzerin oder der Benutzer das Medium tatsächlich abholt,
 3. im Falle des § 5 mit dem Ausdruck,
 4. im Falle des § 6 jeweils mit Beginn eines jeden Tages, für den Versäumnisgebühren gemäß § 6 Abs. 1 auf Grund der Überschreitung der Leihfrist erhoben werden.
- (2) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig. Diese können auch durch einen mündlichen Verwaltungsakt erhoben werden.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Charlotte-Dessecker-Bücherei vom 19.10.2012 außer Kraft.

Pullach i. Isartal, den 30.11.2023

Gemeinde Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin